

DROIT ET POUVOIR. Tome I: LA VALIDITÉ. Etudes publiées sous la direction de François Rigaux et Guy Haarscher par Patrick Vassart du Centre interuniversitaire de Philosophie du Droit. Bruxelles: E. Story-Scientia 1987. 430 S.

Chaim Perelman hat vorliegendes Werk noch angeregt, das Beiträge von „Theoretikern“ wie „Praktikern“ des Rechts umfaßt und mehrere universitäre Disziplinen zur Zusammenarbeit zusammenführte. Ihm, dem großen Anreger des rechtsphilosophischen Überlegens, ist diese Arbeit auch gewidmet.

Dem Verhältnis von Recht und Macht galt es nachzuspüren – unter dem Leitaspekt der Geltung von Rechtsnormen und Rechtssystemen. *F. Rigaux* leitet in den Band ein, versucht Kernthesen der einzelnen Beiträge wiederzugeben und enthält sich dabei nicht seines kämpferischen engagierten Urteils, wie etwa im Falle von F. Ost oder X. Dijon. Die Beiträge gruppieren sich sodann in sechs Abteilungen, wobei die Einordnung manchen Artikeln durchaus Fragen stellt, wie etwa die des Artikels von J. Lenoble.

In der ersten Abteilung (25–94) werden Gedanken von Fr. Nietzsche zum Verhältnis von Gewalt (nicht: Macht!) und Recht vorgestellt. Nietzsche verstehe, so *A. Berten*, das Werden des Rechts als einen Moralisierung- und Sublimierungsprozeß der körperlich spürbaren Gewalt, ein Prozeß, initiiert von den Schwachen und Sklaven her, um den Druck von oben zu mildern. Zugleich aber bleibe Recht im Bannkreis der Gewalt: könne es doch nicht auf das Eindruck-Machen verzichten, Recht gehe auf Eindruck. Kafka habe dies in seiner Geschichte „In der Strafkolonie“ ausdrucksstark dargestellt: das Wort des Rechtes, in den Leib geschrieben, tötet „buchstäblich“. *L. Monin* untersucht M. Foucaults „Überwachen und Strafen“ und stellt fest, daß Foucault zufolge in der Neuzeit der Körper zum „Politikum“ geworden sei, Macht nicht mehr als Eigentum, sondern als Strategie und als Herrschaft über die Körper aufzufassen sei. Die Vernichtung oder Beschädigung des Körpers trat zurück, die Disziplinierungs- und Freiheitsstrafen schoben sich vor. Der Kontakt zwischen den Körpern nahm im Machtverhältnis eine asymmetrische Form an: der Gefangene etwa sollte immer dem „Aufseher“ sichtbar sein, dieser dem Gefangenen aber unsichtbar bleiben. *Pb. Gérard* liefert einen höchst instruktiven Artikel über das Zusammentreten von Macht und Recht in der Souveränitätstheorie. Die Frage taucht auf: worauf sich die immer wieder vorgebrachte Vermutung der Legitimität souveräner Akte stütze. *G.s* Antwort: der Souveränitätsgedanke habe seine Kraft aus Weltbildern, aus einem bestimmten Naturzustandendenken oder aus der Volonté générale geschickt zu ziehen verstanden. Und heute, woraus könnte der souveräne Staat seine Legitimation beziehen, mag der Leser fragen. Reich an Information wie Überlegungen ist *G. Haarschers* Beitrag, der das Verhältnis von Recht und Macht auf die Zeitachse legt. Seine These ist, daß der Totalitarismus die abgelaufene Zeit mißachte und auf der Rückwirkung der Rechtsakte beharre, während der Rechtsstaat sich dem Zeitablauf wie dem Prinzip der Irreversibilität unterwerfe. Die zweite Abteilung (95–158) beginnt mit dem Aufsatz von *F. Ost* über die drei Zirkel der Geltung, ein Aufsatz, der in die „Jalons pour une théorie critique du droit“ vom gleichen Jahr eingegangen ist. So sehr *O.* das Verdienst zukommt, einen einschichtigen Begriff von Rechtsgeltung aufgesprengt zu haben, so bleibt doch die Frage nach dem Halt und dem Fundament im „Spiel“ der durch die drei sich überschneidenden Kreise gebildeten sieben Felder miteinander. *J. Wróbleński* beschränkt sich in bekannt-gekonnter Weise auf eine „analytische Annäherung“, dabei arbeitet er scharf Kriterien heraus, die es festzustellen erlauben, ob man sich auf dem Felde der Beschreibung (die Norm ist in Geltung) oder der Entscheidung (die Norm ist gültig) befinde. Einen nützlichen und didaktisch geschickten Führer durch das Feld der verschiedenen Rechtstheorien und -philosophien bietet der Aufsatz *E. Pattaros*. Auf wenigen Seiten wird dem Leser eine Fülle an geschichtlichen Überblicken und Einsichten geboten. Unter die dritte Abteilung (159–250) fallen Untersuchungen über die „Normenkontrolle“ durch die Gerichte. Erfahrene Juristen sind die Verfasser. Wenn den Untersuchungen auch weitgehend das belgische Verfassungsrecht zugrunde liegt, so vermag der interessierte Nicht-Belgier doch aus Methodik und Ergebnis gleichfalls Gewinn ziehen. „Wirksamkeit und Zwang“ (Effectivité et contrainte) betitelt sich die vierte Abteilung (251–324).

Die großen Themen kommen zur Sprache, die sich im Zusammenhang mit dem *ius cogens*, der nicht noch einmal erzwingbaren höchsten (Verfassungs-)Normen oder dem Thema der die Rechtsordnung umwerfenden Revolution und ihrer Anerkennung stellen. Die „obligatio naturalis“ findet ebenso Erwähnung wie der Begriff der „Sanktion“ untersucht wird. Wertvolle begriffliche Distinktionen tragen zu einer genaueren Besichtigung des Problems sanktionsverdünnter oder -befreiter Räume bei. Mit der faktischen Befolgung von Normen und ihrer symbolischen Funktion und Gewalt beschäftigt sich die fünfte Abteilung (325–381). *M. van de Kerchoves* Artikel ist, wie *Osts* Artikel, gleichfalls in den „Jalons ...“ anzutreffen. Auch wenn, so die These v. d. K.s, Strafrechtsnormen von den Gerichten aus verschiedenen Gründen nicht angewendet werden, behalten solche Normen eine „Kraft“, „une force symbolique“: sie beschwichtigen die Gegner der Abschaffung, stellen eine Drohung dar und weisen eventuell auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der gesellschaftlichen Gruppen hin. *J. Lenoble* studiert die Rechtstheorien Kelsens, Harts, Aarnios u. a. Dieser Artikel, etwas versteckt in diesem Abschnitt und besser zu Beginn untergebracht, schließt mit einem Ausblick auf die zwei zeitgenössischen Strömungen der juristischen Geltungstheorie: die deskriptivistische und die hermeneutische. In der Schlußabteilung (383–428) findet eine erfreuliche Erweiterung der Thematik statt. Unter dem Titel „Sinn und Legitimation“ betrachtet *X. Dijon* die Legitimitätsfrage in geschichtlicher Perspektive, aber nicht der verordneten, sondern der noch ausstehenden Geschichte. Staats- und Rechtshandeln vor dem hegelschen Weltgericht? Den appellativen Charakter seines Aufsatzes stützt *D.* jedoch durch den Aufweis des Ungenügens der neuzeitlichen liberalen Errungenschaften und ihres dialektischen Bezuges zu den „Autoritarismen“. Die Kritik, die *Rigaux* an *Dijons* Artikel übt, ist hoffentlich nicht das letzte Wort zu diesem bibeltheologischen-geistesgeschichtlichen Entwurf, doch scheint er auch mir etwas zu unvermittelt vorgetragen. Die philosophisch geführte Auseinandersetzung ist, das deckt *Dijons* Artikel auf, unerläßlich und würde auf offenere Ohren stoßen. Der abschließende Artikel von *P. Vassart* bringt noch einmal mögliche Kriterien der Legitimität ins Spiel und damit auch den unter keine Rechtsordnung voll subsumierbaren einzelnen Bürger und Menschen. Mit dem von *V.* angesprochenen „forum internum“ und der bleibenden Freiheit ist damit am Ende wohl auch des Gewissens Erwähnung getan. – Leider fehlen Sach- wie Personenindex. Dank ist aber angebracht, daß zu einem schwierigen Thema eine solche Reihe anregender Beiträge veröffentlicht wurden.

N. BRIESKORN S. J.

ACTUALITÉ DE LA PENSÉE JURIDIQUE DE JEREMY BENTHAM. Sous la direction de *Philippe Gérard* etc. (Travaux et Recherches 10). Bruxelles: Publications des Facultés universitaires Saint-Louis 1987. 740 S.

Das Rechtsdenken *Jeremy Benthams* (1748–1832) wird in dieser interdisziplinären Studie untersucht. Es bietet sich einer solchen Untersuchung deswegen auch als dankbares Objekt an, weil Bentham selbst zahlreiche Verbindungen zwischen der Rechtswissenschaft und anderen Disziplinen, wie der Psychologie, der Logik, der Sprachtheorie, der Politischen Wissenschaft oder der Moral herstellte. Diese interdisziplinäre Studie aber in diesen Jahren zu unternehmen, drängte sich deswegen auf, weil Bentham viele, ja die wichtigsten Diskussionspunkte heutiger Rechtstheorie in seinen Werken ansprach, ja als erster thematisierte: so die Frage der Nützlichkeit der Gesetzgebung, des Gleichgewichts der Interessen, der Deontologie (als Standesethik verstanden), der Prävention, der sozialen Kontrolle, der öffentlichen Meinung wie auch des Mehrheitsprinzips. Vorliegendem Sammelband geht es nun aber weniger um die erschöpfende Auslegung des juristischen Werkes von Bentham, sondern um die Reflexion über seine Bedeutung für uns heute, über seine Grenzen und seine eventuell bleibende Vieldeutigkeit. *G. Braive* (11–88) stellt *J. Bentham* und seine Werke kurz vor. Ein eventuell von manchen als makaber empfundenes Foto, das den einbalsamierten Bentham zeigt, sein Haupt zu seinen Füßen, leitet zu einer informativen Bibliographie über, für die ein jeder, der sich zukünftig mit Bentham als Juristen beschäftigen wird, dankbar sein dürfte. Ein von *H. L. A. Hart* verfaßter Artikel erläutert die durch Bentham vorgenom-